

ABRECHNUNGSRICHTLINIEN - Förderungen

DIE ABRECHNUNG IST UNTER VERWENDUNG DES BEIGESCHLOSSENEN
ABRECHNUNGSFORMULARES BIS SPÄTESTENS 31. MÄRZ DES FOLGEJAHRES
DURCHZUFÜHREN

- Grundsätzlich gelten für die Abrechnung einer Förderung die Richtlinien der Landessanitätsdirektion.
- Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten **Originalrechnungen**, entsprechenden Rechnungen mit den im **Original** beigeschlossenen **Überweisungsbelegen** nachgewiesen werden.
- Bei **Telebanking** ist der **Original-Bankauszug** den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gemäß den Richtlinien der Landessanitätsdirektion geprüft und können individuell anerkannt werden.
- Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die Landessanitätsdirektion Salzburg zurückzuzahlen.
- Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessanitätsdirektion Salzburg ausbezahlt.
- Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des Förderungsempfängers ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Die Landessanitätsdirektion behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Landessanitätsdirektion Salzburg hinzuweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Landessanitätsdirektion Salzburg
Herr Thomas KÖRNER gerne zur Verfügung.

Telefon: (0662) 8042 DW 2316

FAX: (0662) 8042 DW 76 2316

mail: geshyg@salzburg.gv.at

web: www.salzburg.gv.at/landessanitaetsdirektion